



Benützungsordnung für die Schwimmbadwiese

vom 20. März 2025

Die in der Benützungsordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1. Geltungsbereich

Die Schwimmbadwiese ist ein multifunktionaler Platz neben dem Stadthallenparkplatz und steht grundsätzlich allen Interessenten (nachfolgend Benutzer genannt) zur Benutzung als Parkplatz, Abstellplatz oder für verschiedenste Veranstaltungen offen. Die genauen Abmachungen und Konditionen werden in einer separaten Reservationsbestätigung geregelt. Benützungsgesuche sind an das Sekretariat Bereich Veranstaltungen, Allmendstrasse 8, 8180 Bülach, Telefon 044 863 13 40, stadthalle@buelach.ch zu richten.

2. Tarif

Die ganze Schwimmbadwiese als Parkplatz kostet 500 Franken pro Tag. Die Gebühr für Zirkus, Chilbi oder für Schausteller kostet je nach Umfang der Veranstaltung 500 bis 5'000 Franken pro Tag. Alle Preise exkl. MWST.

3. Übergabe und Rücknahme

- Bis zum Erhalt der Reservationsbestätigung gilt eine Reservation der Schwimmbadwiese als provisorisch.
- Mit dem Erhalt der Reservationsbestätigung haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer gegenüber der Stadt Bülach für die vereinbarte Benützungssumme.
- Es besteht kein Anspruch auf Preisreduktion, falls die Benutzerin bzw. der Benutzer den Anlass nicht oder nur in reduziertem Umfang durchführt. Eine Reservation kann bis zu 2 Wochen vor dem Miettermin kostenlos annulliert werden. Erfolgt die Annullierung später, bleibt der ganze Mietbetrag geschuldet.
- Die Übergabe und Rücknahme der Schwimmbadwiese erfolgt nach Vereinbarung mit dem Hausdienst der Stadthalle Bülach.

4. Generelle Benützungsbedingungen

Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist im Rahmen seiner Aktivitäten auf der Schwimmbadwiese für Ordnung, Ruhe, Sauberkeit, Hygiene, Beschädigungen, Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften und Gesetze verantwortlich. Es dürfen ohne schriftliche Bewilligung der Stadthalle keine Änderungen an mobilen und immobilien Objekten gemacht werden, die nach der Benützungsdauer von der Benutzerin bzw. dem Benutzer nicht in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden.

5. Ruhe und Ordnung

Die Vorschriften über die Ruhezeiten* sind einzuhalten. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

**Auszug aus der Polizeiverordnung der Stadt Bülach über die Ruhezeiten:*

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr

Während der gesetzlichen Sommerzeit, jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von allgemeinen Feiertagen, dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 07.00 Uhr

An öffentlichen Ruhetagen und täglich ist dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung auch tagsüber (am Morgen, am Mittag und am Abend) Rechnung zu tragen; insbesondere ist jede unzumutbare Belästigung von Drittpersonen durch lautes Diskutieren, Johlen, Singen, Musizieren und dergleichen untersagt.

6. Reinigung

Die Schwimmbadwiese und deren Umgebung müssen in sauberem und ursprünglichem Zustand zurückgegeben werden. Aufwendungen für nachlässig gereinigte Benützungsobjekte, inkl. Umgebung werden der Benutzerin bzw. dem Benutzer in Rechnung gestellt. Das Beheben über den normalen Rahmen hinausgehender Abnutzung oder Schäden an Benützungsobjekten wird der Benutzerin bzw. dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Ergänzungsbestimmungen für alle weiteren Einsatzzwecke der Schwimmbadwiese ausser für Parkplätze

Detailabsprachen

Für alle Veranstaltungen auf der Schwimmbadwiese muss die Benützerin bzw. der Benützer die Stadt Bülach mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung im Rahmen einer Detailabsprache ins Bild setzen. Dies gilt auch für allfällige Materialbestellungen inkl. Strom- und Wasseranschlüsse. Anlässlich dieser Detailabsprache kann die Stadt Bülach der Benützerin bzw. dem Benützer im Sinne der Sicherheit und Ordnung weitere Auflagen stellen (Verkehrsdienst, Sicherheitsdienst, Brandwache, etc.).

Dienstleistungen

Dienstleistungen des Hausdienstes der Stadthalle werden der Benützerin bzw. dem Benützer nach den geltenden Ansätzen des Bereichs Veranstaltungen in Rechnung gestellt.

Sonderbewilligungen

Folgende Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig:

- Öffentliche Anlässe
- Anlässe, die länger als bis 22.00 Uhr dauern
- Verkauf von Waren aller Art
- Abgabe von Essen und Getränken gegen Entgelt
- Anlässe mit Einsatz von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen
- Durchführen einer Tombola oder Verlosung
- Abbrennen von Feuerwerk
- Demonstrationen und Versammlungen politischer Art

Das Gesuch um Bewilligung einer Veranstaltung muss mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung online bei der Stadtpolizei Bülach eingereicht werden. Zusätzliche Auflagen einer Veranstaltungsbewilligung sind für die Benützer bindend

Strom- und Wasseranschlüsse

- Die Strom- und Wasseranschlüsse dürfen nur mit Bewilligung und auf Instruktion des Hausdienstes Stadthalle
- betätigt werden (Abänderungen sind nicht erlaubt). Notstromaggregate bedürfen der Bewilligung der Stadt Bülach. Strom- und Wasserbezug wird der Benützerin bzw. dem Benützer nach Verbrauch in Rechnung

Sicherheit

Der Veranstalter ist für die Sicherheit der ganzen Veranstaltung, im Speziellen für die Besucherinnen und Besucher verantwortlich.

Alkohol

An Betrunkene darf kein Alkohol abgegeben werden. Das Sicherheitspersonal hat betrunkene Personen weg zu weisen. An Jugendliche unter 16 Jahren darf weder Alkohol verkauft noch ausgeschenkt werden. Gebrannte Wasser dürfen erst an Jugendliche ab 18 Jahren verkauft oder ausgeschenkt werden. Gemäss Beschluss der Eidg. Alkoholverwaltung dürfen Softspirituosen oder Alco-Pops nur an Jugendliche über 18 Jahren verkauft oder ausgeschenkt werden.

Abfallentsorgung

Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, genügend WC-Anlagen zu stellen. Die Benutzerin bzw. der Benutzer muss genügend Abfalleimer aufstellen. Die Abfalleimer sind täglich zu leeren. Nach der Veranstaltung, spätestens am Nachfolgetag bis 09.00 Uhr, ist die unmittelbare Umgebung der Schwimmbadwiese inkl. Gärten und Wiesen der Privatliegenschaften zu reinigen.

Folgende Abfälle müssen von der Benutzerin bzw. dem Benutzer getrennt entsorgt werden:

- Holz in die Mulde
- Karton in den gekennzeichneten Container
- Papier gebündelt bereitstellen
- Esswaren in die bereitstehenden Kübel
- Metall in den gekennzeichneten Container
- PET in die bereitstehenden Kübel
- Öle und Fette in den gekennzeichneten Container

Alle anderen Abfälle sind in den von der Stadthalle Bülach abgegebenen Abfallsäcken in die dafür vorgesehenen Mulden zu entsorgen. Die Kosten für die Abfallentsorgung werden der Benutzerin bzw. dem Benutzer nach den geltenden Ansätzen in Rechnung gestellt.

Haftung

Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat für die Veranstaltung eine eigene Haftpflicht- und Diebstahlsversicherung abzuschliessen. Diese ist Bestandteil der Reservationsbestätigung. Eine Kopie der Police muss ohne Aufforderung durch die Stadt Bülach vor der Benützung der Schwimmbadwiese dem Sekretariat der Stadthalle vorgelegt werden.

Das vorliegende Vertragsverhältnis untersteht dem Privatrecht; anwendbar ist ausschliesslich **schweizerisches Privatrecht**.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem privatrechtlichen Vertragsverhältnis ist Bülach.

Inkrafttreten

Die Benützungsordnung wird durch die Abteilung Bevölkerung und Sicherheit per 24.04.2025 in Kraft gesetzt